

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3472/J-NR/2015 betreffend „Schuleinbrüche leicht gemacht“, die die Abg. Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen am 14. Jänner 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen hatte von der medialen Berichterstattung Kenntnis. Bemerkenswert wird, dass im Hinblick auf die gegebene Dezentralisierung im Bereich der Bundesschulverwaltung Schulerhaltungsfragen durch die vor Ort tätigen Landesschulräte (den Stadtschulrat für Wien) eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Ergänzt wird, dass im Bereich der Pflichtschulen sowie der Privatschulen keine diesbezügliche Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.

Zu Frage 2:

Die Schutzmaßnahmen bei Bundesschulen bestehen durch qualitativ hochwertige Schließanlagen, wobei die Gebäudesicherung der Außenhaut und spezifische Bereiche im Inneren zunehmend mit mechatronischen und teilweise vollelektronischen (überwachten) Schließsystemen ausgestattet werden.

Die Konzepte von einfachen und leistbaren Alarmanlagen sind bezogen auf ihre Wirkung differenziert zu beurteilen, da diese – ohne eine besonders kostspielige Aufschaltung zu einer Sicherheitswache – nur abschreckende Wirkung durch die Alarmsignale selbst erzeugen können.

Mit der kriminellen Energie von Einzelpersonen können nahezu alle sichernden Mechanismen für den Gebäudeschutz immer umgangen werden.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu Frage 3:

Die angerichteten Schäden gehen grundsätzlich zu Lasten der jeweiligen gesetzlichen Schulerhalter bzw. der Erhalter privater Schulen. Für den Bereich der Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, Berufsschulen) sowie die Privatschulen können seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen dazu daher keine weiteren Aussagen getroffen werden.

Für den Bundesschulbereich gilt, dass Versicherungsverträge über Bestandteile des Bundesvermögens nur in den beim § 70 Abs. 2 BHG 2013 bezeichneten Fällen abgeschlossen werden dürfen. Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über den Abschluss von Versicherungsverträgen durch die Bundesverwaltung gilt für Bestandteile des Bundesvermögens der Grundsatz der Nichtversicherung.

Sofern die Täterinnen und Täter gefasst wurden, wird versucht, den Schaden (zB. an der Einrichtung) über die Prokuratur im Zivilrechtsweg geltend zu machen. Zugesprochene Ersatzansprüche können zumeist nur in engen Grenzen exekutiert werden, da die Täterinnen und Täter über wenig oder kein Vermögen verfügen.

Zu Frage 4:

Hinsichtlich der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs im Bereich des Bildungsressorts ist weiterhin das Rundschreiben Nr. 15/2013 des (ehemaligen) Bundesministeriums für Unterricht und Kultur aufrecht, welches beim Punkt 3.3 Regelungen über das zulässige Ausmaß von Barauszahlungen an seinen Dienststellen (darunter Bundesschulen) trifft. Demnach dürfen Barauszahlungen pro Monat einen Gesamtbetrag von EUR 1.000,-- nicht übersteigen. Da gemäß § 112 Abs. 1 BHG 2013 der Bestand an Barzahlungsmitteln auf das unumgänglich erforderliche Ausmaß zu beschränken ist, entspricht der Gesamtbetrag von EUR 1.000,-- pro Monat grundsätzlich dem an Ort und Stelle maximal verfügbaren Bestand an Bargeld.

Nur in begründeten Fällen kann von diesem als zulässig festgelegten Ausmaß von Barzahlungen abgewichen werden. Für Bundesschulen treffen Entscheidungen hierüber grundsätzlich die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) als die zuständigen Schulbehörden des Bundes erster Instanz.

Die aus dem Rundschreiben Nr. 15/2013 ersichtlichen Regelungen wurden nach reiflicher Überlegung unter Einbeziehung von Rückmeldungen der Landesschulräte getroffen und entsprechen den praktischen Anforderungen der Bundesschulen. Mit Blick darauf sind Einschränkungen der bestehenden Regelungen derzeit nicht beabsichtigt.

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Frage 3 gilt der Grundsatz der Nichtversicherung. Im Bundesschulbereich gehen die angerichteten Schäden zu Lasten des Bundes als gesetzlichem Schulerhalter. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen betreffend die Haftung von Bediensteten des Bundes.

Zu Frage 5:

Nein.

Zu Frage 6:

Meinungen und Einschätzungen zu medial kolportierten Aussagen Dritter betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 2 sowie 7 und 8 verwiesen.

Zu Fragen 7 und 8:

Für den Bundesschulbereich kommt als Standard die „Richtlinie für den Schulbau“ des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) zur Anwendung. Diese sieht mechanische, mechatronische und vollelektronische Schließsysteme vor.


Darüber hinausgehend werden projektbezogen im Anlassfall aufgrund spezifischer Gegebenheiten einzelner Gebäude, die als Bundesschulen genutzt werden, zusätzlich Sicherungsmaßnahmen durch den jeweilig zuständigen Landesschulrat (den Stadtschulrat für Wien) gesetzt. Konkret sind Alarmanlagen unterschiedlichster Konzeption sowie Überwachungskameras zu nennen.

Zu Frage 9:

Aufgrund der dezentralen Verantwortung für Schulgebäude liegen dem Bundesministerium für Bildung und Frauen zu Einbrüchen an Schulen weder zentral Daten vor, noch bestehen einheitliche statistische Verfahren dazu. Grundsätzlich haben Schulen bzw. Schulleitungen auf einen konkreten Anlass bezogene Maßnahmen immer selbst zu setzen. Derartiges ist vorderhand keine zentralisierte Verantwortung, sondern eine gegebene Zuständigkeit vor Ort. Im Übrigen können Bundesschulen im Anlassfall jederzeit mit dem Landesschulrat als die in Schulerhaltungsfragen zuständige Schulbehörde des Bundes erster Instanz in Verbindung treten. Auch im Rahmen der Kriminalstatistik des Bundesministeriums für Inneres werden „Einbrüche in Schulen“ nicht gesondert ausgewiesen.

Wien, 13. März 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	rfsrcSo5nQeWQ1+BQGgpe2qFiDC33MIxySPzqWNEmfY7bHvc6zseKxJHnXmHgmDUI8zqyXuba2puKdkc9EwQASn3l ocytFo3BE3Gv4skFJRkiWo7u8udhM99+ka/Pv369rAWvCucoCOC+ge3F9AhyD/0TCvqV6BnV6aw49EOO9x+XWdYPQm 59/emHhqU5MQawVD0LFM1mJx5VsZJ4l4qV1ym70y20UJFKkP27lF5c+uOcDrGXO0k2Inlyx1MD5t58zssV2vinREtb bU6ax9k7xy46zBpOuzlpr9DdrcTcGpZ6ZKJ4LqVNIGGU4KHITxZQDKNbBtjm17s39QCoGbZg==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-03-13T11:21:17+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	